



7Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 33.2

Im Hause

Per E-Mail

Geschäftszeichen RPKS - 25-85 t 04/4-2019/10
Dokument-Nr. 2023/1069501
Bearbeiterin Susanne Heine
Durchwahl 0561 106-2533
Fax 0611327640621
E-Mail susanne.heine@rpk.s.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.2-53 e 07 12/1-2022/1
Ihre Nachricht 13.07.2023

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 28.07.2023

Gz.: RPKS - 33.2-53 e 07 12/1-2022/1

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG

Standort: Stadt Sontra, Gemarkungen Heyerode und Stadthosbach (Vorranggebiet ESW 40)

Anlage: Windpark Sontra

Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG beabsichtigt auf dem Gebiet der Stadt Sontra die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA). Die geplanten WEA befinden sich im Offenland auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Stadthosbach (2220), Flur 5, Flurstück 31 (WEA 1), Gemarkung Heyerode (2164), Flur 1, Flurstück 39 (WEA 2), Gemarkung Stadthosbach, Flur 5, Flurstück 33 (WEA 3). Gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen liegt das Vorhabengebiet im Vorranggebiet für Windenergie VRG_NH_ESW 40.

Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange ist direkt durch die Standorte der WEA, der Zuwegungen, Kabeltrasse und Kompensationsmaßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz gegeben.

Zu dem o.g. Verfahren gebe ich folgende Hinweise:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

1. Standorte der WEA 1, WEA 2 und WEA 3

Die WEA befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flurstücken, die im BodenViewerHessen mit EMZ/Ar in Bereichen von > 20 bis <= 65 dargestellt werden. Die Agrarplanung Nordhessen (ANO) bewertet die Flächen mit 1a. Somit haben diese die höchste Bedeutung in der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen zur Ernährungssicherstellung.

Aufgrund der z.T. hohen Bodenbewertungen der geplanten WEA-Standorte im BodenViewerHessen und die Beurteilung durch die Agrarplanung Nordhessen (ANO) ist grundsätzlich das Gebot der flächensparenden Ausführung der Bauarbeiten umzusetzen und mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

2. Zuwegung und Flächenbeeinträchtigungen

Entstehende Schäden an Wirtschaftswegen und Feldüberfahrten, verursacht durch das Befahren mit Baumaschinen etc., sind spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich auszugleichen und mindestens ein gleichwertiger Ausgangszustand vor Baubeginn wiederherzustellen.

Durch mögliche temporäre Bodenbeanspruchung verursachte Aufwuchsschäden können auf der Grundlage der Tabelle „Orientierungswerte für die Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen“, die in Hessen Anwendung findet, reguliert werden. Siehe hierzu unter: <https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen> unter „Aktuelles, Downloads & Infos“.

Vorhandene Drainagen, die gegebenenfalls durch die Bauarbeiten beschädigt werden, müssen unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden oder gegebenenfalls neu verlegt werden.

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzmarkierungen sind unverzüglich dauerhaft wiederherzustellen.

Zu ggf. verdichteten und beeinträchtigten Böden gebe ich ergänzend zu den Antragsunterlagen den Hinweis entsprechende Rekultivierungs- und Tiefenlockerungsmaßnahmen umzusetzen, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten diese gemäß einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft mit praxisorientierten Maßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand mit anschließenden Meliorationsmaßnahmen zurückversetzt werden. Hierbei sind die §§ 1, 4 sowie 7 BBodSchG zu berücksichtigen.

3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der Maßnahme A1 für die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen die Böschungen als Grünland mit dem Ziel einer Grünlandentwicklung und einer zukünftigen Pflege „*durch Mahd alle 1-3 Jahre, nicht vor dem 15 Juni*“ hergestellt werden.

Für die WEA 2 ist mit der Maßnahme E1, Gemarkung Thurnhosbach, Flur 1, Flurstück 69, ca. 2,78 ha (auch E2) eine Umwandlung von Ackerland in Grünland verbunden, die mit einem Mahdkonzept ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz kombiniert ist. Die Zielsetzung ist die Entwicklung eines artenreichen, 2-schürigen Grünlands mit hohem Kräuteranteil zur Aufwertung der Fläche als Nahrungshabitat für den Rotmilan.

Die Maßnahme E2 betrifft die WEA 1 und WEA 3 mit der Anlage von Buntbrachestreifen zur Kompensation des Habitatverlustes der Feldlerche im Offenland auf Ackerlandflächen in der Gemarkung Thurnhosbach, Flur 1, Flurstück 69 sowie Flur 6, Flurstück 5.

Zu den Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit extensiver Bewirtschaftung ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz weise ich darauf hin, dass es zu einer Ausdehnung mit unkontrollierter Ausbreitung von unerwünschten Beikräutern/Kulturpflanzenbegleitern (z.B. Ackerkratzdistel, weißer Gänsefuß, Ampfer, Jakobskreuzkraut etc.) kommen kann. Um das langfristige Ziel der Ablenkung und den Erhalt der Biodiversität zu erfüllen und sicherzustellen, sollte eine praxisorientierte Bekämpfung der Beikräuter/Kulturpflanzenbegleiter im Einzelfall geprüft und zugelassen werden.

4. Grunddienstbarkeiten

Bezüglich aller Grunddienstbarkeiten, die auf den Flächen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA stehen und eingetragen werden, weise ich darauf hin, dass eine Löschung dieser nach Nutzungsende durch den Betreiber bzw. seinen etwaigen Rechtsnachfolger zu dessen Lasten sicherzustellen ist. Eintragungen von Grunddienstbarkeiten stellen eine Wertminderung der Fläche dar.

Aus Sicht des von mir zu vertretenden Belangs der Landwirtschaft werden unter Beachtung der genannten Hinweise keine Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heine

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.